

Berechnung der Kapitalanforderung für eine Gruppe nach Solvency II

Ziel einer Gruppenbetrachtung ist es, die Risiken einer ganzen Gruppe, wobei hier auch Nicht-Versicherungsunternehmen wie Banken oder Zweckgesellschaften mit einbezogen werden, zu erfassen und zu bewerten. Die Schwierigkeit besteht darin, die Daten von unterschiedlichen Unternehmen zusammenzuführen und eine möglichst risikogerechte Bewertung anhand der vorgegebenen Methoden zu erreichen.

Die Gruppenbetrachtung

Ziel der Gruppenbetrachtung unter Solvency II ist es, die Risiken und Bilanzen der Solo-Unternehmen angemessen zu konsolidieren, um eine risikogerechte Bewertung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderung auf Gruppenebene zu erhalten.

Gemäß der Definition in Art. 212 Solvency II Richtlinie 2009/138/EG (SII RL) besteht eine Gruppe aus beteiligten Unternehmen und verbundenen Unternehmen, die aufgrund

- eines Beteiligungsverhältnisses bzw. vertraglicher einheitlicher Leitung oder
- vertraglichen oder sonstigen starken und nachhaltigen finanziellen Beziehungen miteinander verbunden sind.

Nach Art. 212 Abs. 1 (a) bzw. (b) SII RL ist ein beteiligtes Unternehmen

- ein Mutterunternehmen,
- ein Unternehmen, das eine Beteiligung hält oder
- ein Unternehmen mit einheitlicher Leitung aufgrund eines Vertrages.

Spiegelbildlich dazu ist ein verbundenes Unternehmen

- ein Tochterunternehmen,
- ein Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird oder
- ein Unternehmen unter einheitlicher Leitung aufgrund eines Vertrages.

Nach dieser Definition sind auch die in Deutschland häufig anzutreffenden Gleichordnungskonzerne mit Versicherungsvereinigen auf Gegenseitigkeit (VVaG) von der Gruppenaufsicht betroffen.

Die Gruppenbetrachtung des Mutterunternehmens in der EEA schließt auch verbundene Unternehmen in Drittländern ein. Stehen die Daten für die Konsolidierung nicht in der benötigten Granularität zur Verfügung, können SCR und Eigenmittel nach lokalen Anforderungen ermittelt und aggregiert werden.

Die der Aufsicht zu meldenden Daten können bei der Gruppen-Betrachtung in drei Bereiche unterteilt werden:

- Ermittlung und Meldung der Ergebnisse der Solvenzkapitalanforderungsberechnung (analog zu den Einzelunternehmen)
- Ermittlung und Meldung der konsolidierten Bilanz und Eigenmittel der Gruppe
- Meldung der Zusammensetzung der Gruppe und insbesondere der Angaben zu den gruppeninternen Geschäften.

Berechnung

Für die Berechnung des Solvenzkapitals der Gruppe (SCR_{Gruppe}) lassen sich drei Kategorien von Unternehmen unterscheiden:

- Versicherungen, Zweckgesellschaften,

Versicherungsholdinggesellschaften und Versicherungsbetriebsgesellschaften

- Betriebliche Altersvorsorgeeinrichtungen und andere Finanzdienstleister (other financial sectors, OFS)
- Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (non-controlled participations, NCP)

Für die Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen für die erstgenannte Kategorie („Kerngruppe“) stehen prinzipiell zwei Methoden zur Verfügung:

- die Konsolidierungsmethode (Methode 1)
- die Abzugs- und Aggregationsmethode (Methode 2)

Die Konsolidierungsmethode ist in diesem Kontext als „Standardmethode“ zu verstehen. Die Verwendung der alternativen Abzugs- und Aggregationsmethode ist mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Gleiches gilt für den Fall, wenn die Standardmethode allein nicht angemessen wäre und eine Kombination beider Methoden erforderlich wird.

Bei beiden Verfahren müssen die gruppeninternen Geschäfte aus allen Berechnungen eliminiert werden.

Die SCR-Ergebnisse der drei Kategorien werden addiert. Diversifikationseffekte zwischen den Kategorien werden nicht berücksichtigt.

Solvency II kompakt

Das aktuelle Kompetenzportal zu Solvency II



Am Beispiel der Konsolidierungsmethode, dessen Ergebnis mit SCR* gekennzeichnet wird, ergibt sich folgende Darstellung:

$$SCR_{\text{Gruppe}} = SCR^* + SCR_{\text{NCP}} + SCR_{\text{OFS}}$$

SCR_{NCP}

Die Kapitalanforderung für **Versicherungsunternehmen oder Zweckgesellschaften, bei denen lediglich ein maßgeblicher, aber kein beherrschender Einfluss vorliegt (NCP)**, ergibt sich als Summe der Einzel-SCRs, die mit dem jeweiligen Stimmrechtsanteil multipliziert werden. Auch hier sind die gruppeninternen Geschäfte zu eliminieren.

Das für die Deckung dieser Anforderung zur Verfügung stehende Kapital ergibt sich aus der Fortschreibung des Beteiligungswertes in der Gruppenbilanz.

$$SCR_{\text{NCP}} = \sum_i SCR_{\text{Einzelunternehmen}(i)} * \text{Stimmrechtsanteil}_{\text{Einzelunternehmen}(i)}$$

Die Beteiligung an dem NCP ist in der Bilanz des beteiligten Unternehmens anhand der „adjusted equity Methode“ zu berücksichtigen

SCR_{OFS}

Für **andere Finanzdienstleister (OFS)** ist der Stimmrechtsanteil, mit den für den entsprechenden Finanzbereich geltenden Kapitalanforderungen (z.B. Basel II bei

Bankinstituten), zu multiplizieren. Für nicht regulierte Finanzdienstleister wird eine fiktive Kapitalanforderung ermittelt. Die Summe über alle anteiligen Kapitalanforderungen ergibt das SCR_{OFS} . Die Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel erfolgt analog und wird nicht aus der Konzernbilanz ermittelt.

Die Beteiligung ist aus der Bilanz des beteiligten Unternehmens zu eliminieren.

SCR^*

1. Konsolidierungsmethode (Methode 1)

Bei der Konsolidierungsmethode wird die Kerngruppe wie ein Solo-Unternehmen behandelt. Die SCR-Berechnung und die Berechnung der Gruppen-Eigenmittel erfolgt auf Basis von bereinigten Solo-Werten. Die Bilanzpositionen der Unternehmen der Kerngruppe sind dabei zunächst voll, d. h. zu 100 %, zu konsolidieren. Anschließend erfolgt die Prüfung der Verfügbarkeit der Eigenmittel auf Gruppenebene.

Eigenmittel-Bestandteile, die aufgrund von Transferierbarkeitsbeschränkungen als nicht vollständig verfügbar in der Gruppe angesehen werden, werden grundsätzlich über dem anteiligen SCR-Beitrag des Unternehmens gekappt. Hierzu gehören insbesondere ergänzende Eigenmittel, Vorzugsaktien, nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und nachrangige Verbindlichkeiten, latente Netto-

Steueransprüche sowie Minderheitsbeteiligungen. Die Tier-Struktur und- Limite sind dabei analog zu Solo zu berücksichtigen.

Bei Anwendung der Standardformel auf konsolidierte Daten ergeben sich naturgemäß zahlreiche operative Herausforderungen.

Grundsätzlich bieten sich drei alternative Berechnungsverfahren auf Gruppenebene an:

1. Eingabe konsolidierter Daten auf Gruppenebene, z.B. zur Abbildung des Katastrophenrisikos von mehreren Schaden-/Unfallversicherungen
2. Aggregation der bereinigten Solo-Daten, z.B. für die Berechnung des Prämien- und Reserverisikos auf Gruppenebene
3. Vergleich von konsolidierten Ausgangswerten in der Gruppenbilanz mit geschockten konsolidierten Werten, z.B. beim Ausfall- und Konzentrationsrisiko.

2. Abzugs- und Aggregationsmethode (Methode 2)

Die Alternativmethode unterscheidet sich von der Standardmethode insbesondere darin, dass keine risikomindernden Effekte durch Diversifikation zwischen den Unternehmen der Kerngruppe berücksichtigt werden. Wird bei der Standardmethode eine konsolidierte Datenbasis zu Grunde gelegt, so errechnet sich die Kapitalanforderung bei der Abzugs- und

Aggregationsmethode als Summe der nach Stimmrechtsanteilen anteiligen und um interne Geschäfte bereinigten SCR_{Gruppe} der Einzelunternehmen.

Auch bei Anwendung der Methode 2 ist die Verfügbarkeit der Eigenmittel auf Gruppenebene zu berücksichtigen.

Die Aggregation von SCR und Eigenmitteln stellt jedoch bei den meisten Unternehmen keine risikogerechte Bewertung dar.

Die fehlende Berücksichtigung von Diversifikationseffekten führt dazu, dass das SCR_{Gruppe} bei der Verwendung der Methode 2 im Vergleich zur Standardmethode tendenziell höher ist.

In der Praxis wird häufig die Kombinationsmethode angewendet, d.h. können/sollen einzelne Versicherungsunternehmen der Gruppe nicht voll konsolidiert werden, werden diese mit der Methode 2 einbezogen.

Meldeanforderung

Aufbauend auf den Meldeformularen der Übergangsphase werden ab 2017 detaillierte jährliche Meldungen zu den folgenden Themenkomplexen verlangt:

- Basisinformationen
- Bilanz
- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung
- Prämien, Schäden und Kosten nach LoB und Land
- Kapitalanlagen
- Eigenmittel
- SCR
- Undertakings in the scope of the group
- Insurance and Reinsurance individual requirements
- Other regulated and non-regulated financial undertakings including insurance holding companies and mixed financial holding company individual requirements
- Technical Provisions: Contribution to group TP
- IGT involving equity-type transactions, debt and asset transfer (Intra-Group Transaction)
- Risk concentration

Die Quartalsmeldungen sehen Formulare zu

den folgenden Themen vor:

- Basisinformationen
- Bilanz
- Prämien, Schäden und Kosten nach LoB
- Kapitalanlagen
- Eigenmittel

Die Meldungen zu Bilanz, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Währung und zum SCR sind bei Anwendung der Methode 2 nicht gefordert. Bei Anwendung der Methode 1 und der Kombinationsmethode sind alle aufgeführten Informationen zu melden.

Die Day-1-Meldung „Content of group quantitative reporting templates for the opening information“ in 2016 für das Jahr 2015 umfasst Formulare zu folgenden Themen:

- Basisinformationen
- Bilanz
- Eigenmittel
- SCR
- Undertakings in the scope of the group
- Insurance and Reinsurance individual requirements

Darüber hinaus wird es ab 2016 für große, systemrelevante Versicherungsgruppen ein zusätzliches jährliches und quartärlisches „Financial Stability Reporting“ geben, das im Wesentlichen bereits vom Solvency II-

Solvency II kompakt

Das aktuelle Kompetenzportal zu Solvency II



Meldewesen abgedeckt wird. Weitergehende Informationen werden zu den folgenden Themenbereichen angefordert:

- Best Estimate Leben
- Versicherungstechnische Rückstellungen Leben und Nicht-Leben
- Überschüsse
- Überschussbeteiligung
- Storno Leben

Fazit

Die Gruppenberechnung stellt für die meisten Versicherungskonzerne hohe Anforderungen an die internen Datenbeschaffungs- und Abstimmprozesse. Die Methodenwahl, die Datenbereitstellung und -aufbereitung, die Konsolidierung und Abstimmung mit den lokalen Konzernbilanzen und -berechnungen sowie die bereichsübergreifende Abstimmung der Berechnungsergebnisse ist aufwändig und komplex. Aus diesem Grunde haben viele Versicherungsgruppen in der Übergangsphase Vereinfachungen angewendet, um die ersten Meldetermine in 2015 halten zu können. Für die folgenden Gruppenmeldungen besteht nun die Herausforderung, die Methoden und Verfahren weiter zu verfeinern, um adäquate und risikogerechte Gruppenberechnungen zu erzeugen.